

4. April 2013

**Das Departement für Justiz und Sicherheit teilt mit:**

## **Gemeinden und Kanton sollen auf dieselben Daten zugreifen können**

**I.D. Die im Januar 2013 vom Grossen Rat genehmigte Änderung des Gesetzes über das Einwohnerregister ermöglicht es dem Kanton, ein Personen- und Objektregister zu führen. Das Personenregister ist eine Kopie der Einwohnerregisterdaten der Gemeinden und weiterer Personendaten. Für den Vollzug dieses Gesetzes ist eine Verordnung notwendig, die das Departement für Justiz und Sicherheit in eine externe Vernehmlassung schickt.**

Die gemeinsame Nutzung zentral gehaltener aktueller Personendaten ermöglicht eine wesentliche Effizienzsteigerung der Arbeit innerhalb der kantonalen Verwaltung. Von einem kantonalen Personenregister können innerhalb der kantonalen Verwaltung zahlreiche Ämter profitieren und ihre Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau verbessern. Mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage durch den Grossen Rat ist es nun möglich, dass die Gemeinden und der Kanton auf dieselben Daten zugreifen können. Dabei gilt es, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Der nun vorliegende Verordnungsentwurf zum Gesetz über das Einwohnerregister regelt den Vollzug des neuen Gesetzes. Insbesondere sollen die Zuständigkeiten, Zugriffsberechtigungen, Aufgaben der Fachstelle, Datenübermittlung, Plausibilität und Qualität der Daten sowie die zugelassene Software geregelt werden. Der Regierungsrat beabsichtigt, die neue Fachstelle für das Personen- und Objektregister bei der Steuerverwaltung einzusetzen. Er entscheidet auch, wer Zugriff auf das Register bekommt. Hat eine Stelle Zugriff, ist sie dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten werden. Zugriffsberechtigungen erhalten organisatorische Einheiten des Kantons und der Gemeinden. Diese wiederum haben die Zugriffsberechtigungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bezeichnen. Der Regierungsrat kann weiteren Stellen eine Zugriffsberechtigung erteilen, sofern ein

2/2

berechtigtes Interesse besteht und die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Zu denken ist dabei beispielsweise an die Führung des kantonalen Krebsregisters.

Die Fachstelle ist zuständig für die Führung der Register. Sie koordiniert die Datenbeschaffung, kontrolliert die Qualität der Daten, gleicht die Daten mit anderen Registern ab und beliefert die berechtigten Stellen mit den Daten. Überdies verwaltet sie die Nutzungsberechtigungen und führt eine Übersicht der zugriffsberechtigten Stellen. Die Gemeinden übermitteln die Mutationen aus dem Einwohnerregister verschlüsselt an die kantonale Fachstelle. Diese wiederum kontrolliert die Plausibilität und Qualität der Daten.

Der Verordnungsentwurf geht nun in eine externe Vernehmlassung an alle Politischen Gemeinden, an den Verband Thurgauer Gemeinden sowie an alle Departemente, die Staatskanzlei und die Aufsichtsstelle Datenschutz. Die Vernehmlassung dauert bis zum 21. Mai.